## Urtunde

Die Steiermärkische Landesregierung hat gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindesordnung 1959, LGBl. Ur. 41, mit Beschluß vom 22. Jänner 1962 der im politischen Bezirk Leibnitz gelegenen

## Gemeinde Lang

mit Wirkung vom 1. März 1962 das Recht zur Jührung des in der Unlage bildlich dargestellten

## Gemeindewappens

verliehen.

Beschreibung des Wappens:

"Ein von Grün und Gold fünfmal schräglinks geteilter Schild."

Mit der Verleihung des Rechtes zur Jührung dieses Gemeindewappens erlischt eine der Gemeinde etwa früher verliehene solche Berechtigung.

Grag, am 22. Jänner 1962

für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Candeshauptmann:

1個篇。